

Qualitätssicherung Psychotherapie

Fachkundanforderungen für die Erteilung einer Abrechnungsgenehmigung im Rahmen von Zweitverfahren

In enger Abstimmung zwischen der Landeskammer für Psychologische Psychotherapeutinnen und -therapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und -therapeuten (LPPKJP) und der Landesärztekammer Hessen (LÄK) wurden die nachfolgenden Fachkundanforderungen für den Erwerb einer Abrechnungsgenehmigung für psychotherapeutische Zweitverfahren durch ärztliche und psychologische Psychotherapeuten erarbeitet und durch den Vorstand der KV Hessen am 03.07.2006 beschlossen. Dieser Beschluss umfasste die Fachärzte für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie, die Fachärzte für Psychiatrie und Psychotherapie sowie die psychologische Psychotherapeuten.

Nachdem die Beratungen des Gemeinsamen Beirates und des Kammervorstandes auch hinsichtlich der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten zu einem einvernehmlichen Abschluss gebracht werden konnten und der Beratende Fachausschuss Psychotherapie einstimmig beschlossen hat und somit dem Vorstand der KV Hessen empfohlen hat, dass bezüglich der Erteilung von Abrechnungsgenehmigungen für Zweitverfahren auch bei Ärzten mit Zusatzbezeichnung „Psychotherapie“ beziehungsweise Ärzten mit fachgebundener Zusatzbezeichnung Psychotherapie analog den Regelungen des Gemeinsamen Beirates und der LÄK und der LPPKJP und entsprechend der bisherigen Bestimmungen des Vorstandes (von 2006) verfahren werden sollte – hat der Vorstand der KV Hessen seinen Beschluss vom 03.07.2006 in seiner Sitzung am 13. Dezember 2010 auf die Fachärzten für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, Ärzten mit Zusatzbezeichnung „Psychotherapie“ sowie Ärzten mit fachgebundener Zusatzbezeichnung Psychotherapie erweitert.

Des Weiteren hat der Vorstand der KV Hessen in seiner Sitzung am 10. Oktober 2011 die Voraussetzungen für die Erteilung einer Abrechnungsgenehmigung für ein Zweitverfahren in der analytische Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie beschlossen.

Voraussetzung für die Erteilung einer Abrechnungsgenehmigung für ein Zweitverfahren in der tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie oder der Verhaltenstherapie:

- **Theorie:** jeweils mind. 240 Std.
- **Praktische Behandlungserfahrung:**
 - für tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie: 320 Std. (mind. 2 Fälle a 80 Std. und mind. 2 KZT)
 - für Verhaltenstherapie: 320 Std. (mind. 2 Fälle a 60 Std. und mind. 2 KZT)
- **Supervision:**

- für tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie und für Verhaltenstherapie: im Verhältnis von 1:4, also mindestens 80 Stunden.

➤ **Selbsterfahrung:**

- für tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie und für Verhaltenstherapie: mindestens 100 Stunden.

Voraussetzung für die Erteilung einer Abrechnungsgenehmigung für ein Zweitverfahren in der Psychoanalyse für Erwachsenen:

Die Weiterbildung sollte kontinuierlich erfolgen und aus den drei aufeinander bezogenen Teilen Lehranalyse, Vermittlung theoretischer Kenntnisse sowie Untersuchung und Behandlung bestehen.

- **Lehranalyse während der gesamten Weiterbildung:** 250 Einzelstunden mit mindestens 3 Einzelstunden pro Woche

➤ **Theoretische Weiterbildung: Praktische Behandlungserfahrung: 240 Stunden in Seminarform einschließlich Fallseminaren mit folgenden Inhalten:**

- Epidemiologie, Psychodiagnostik (Testpsychologie)
- Entwicklungspsychologie, Persönlichkeitslehre, Traumlehre, allgemeine u. spezielle Krankheitslehre einschließlich psychiatrischer u. psychosomatischer Krankheitsbilder, Untersuchungs- und Behandlungstechnik, Diagnostik einschließlich differentialdiagnostischer Erwägungen zur Abgrenzung von Psychosen, Neurosen und körperlich begründeten psychischen Störungen
- Indikationsstellung u. prognostische Gesichtspunkte verschiedener Behandlungsverfahren einschließlich präventiver und rehabilitativer Aspekte
- Kulturtheorie u. analytische Sozialpsychologie

➤ **Untersuchung und Behandlung:**

- 20 supervidierte u. dokumentierte psychoanalytische Untersuchungen mit nachfolgenden Sitzungen zur Beratung oder zur Einleitung der Behandlung
- Kontinuierliche Teilnahme an einem kasuistischen Seminar zur Behandlungstechnik
- 600 dokumentierte psychoanalytische Behandlungsstunden, darunter 2 Behandlungen von mindestens 250 Stunden supervidiert nach jeder vierten Sitzung
- Regelmäßige Teilnahme an einem begleitenden Fallseminar

Voraussetzung für die Erteilung einer Abrechnungsgenehmigung für ein Zweitverfahren in der analytische Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie

- **Theorie:** mind. 240 Std.

- **Praktische Behandlungserfahrung:** 500 Std. (davon 80 Std. mit Bezugspersonen, eine LZT von mindestens 120 Std. und 1 LZT von mindestens 90 Std.; beide Geschlechter und die versch. Altersgruppen sollten vertreten sein)

➤ **Supervision:**

- im Verhältnis von 1:4, also mindestens 100 - 120 Stunden.

➤ **Selbsterfahrung:**

- mindestens 250 Stunden.

Für die Beantragung einer Abrechnungsgenehmigung für ein psychotherapeutisches Zweitverfahren ist der KV Hessen ein Zeugnis über die oben genannte absolvierte Weiterbildung von einem anerkannten Ausbildungsinstitut einzureichen, welches den Inhalt der Weiterbildung im einzelnen reflektiert und eine Stellungnahme zur fachlichen Eignung gemäß der aktuell gültigen Weiterbildungsordnung der Landesärztekammer enthält. Die Stellungnahme zur fachlichen Eignung erfolgt für Psychologische Psychotherapeutinnen und -therapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und -therapeuten analog.

Frankfurt, den 21. November 2011 / gb